

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 23.04.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 23. April 1912.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1912, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung über das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903.
- N^o 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1912, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Barel.
- N^o 37. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. April 1912, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Brake.
- N^o 38. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. April 1912 wegen Aufnahme einer Anleihe.

N^o 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung über das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903.

Oldenburg, den 10. April 1912.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

I.

Im § 1 Absatz 2 der Ministerialbekanntmachung über das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst vom 27. August 1903 werden die Worte: „sofern der Aufenthalt den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt“ ersetzt durch die Worte: „sofern der Aufenthalt den Zeitraum von 1 Monat nicht übersteigt.“

II.

Der § 2 erhält folgende Fassung: „Die Meldung des Zuzugs und des Umzugs hat innerhalb 3 Tagen nach dem Zuzuge oder Umzuge, die Abmeldung nach auswärtz verziehender Personen innerhalb der letzten 3 Tage vor dem Fortzuge zu erfolgen.“

Reichsausländer, die unmittelbar aus dem Auslande zuziehen, haben sich innerhalb 24 Stunden nach dem Zuzuge anzumelden.

Der Tag des Zu-, Um- und Fortzugs wird nicht mitgerechnet.“

III.

Im § 3 Absatz 1 werden die Worte: „spätestens innerhalb 14 Tagen“ ersetzt durch die Worte: „spätestens innerhalb 7 Tagen“.

Dem § 3 werden folgende Absätze nachgefügt:

„Für minderjährige und entmündigte Personen haftet der Vormund.“

Grundstücksbesitzer, die nicht in dem Gemeindebezirke wohnen, haben dem Stadtmagistrat schriftlich einen Stellvertreter zu benennen, der die sonst dem Grundstücksbesitzer obliegende Meldepflicht übernimmt und für ihre Erfüllung strafrechtlich haftet. Dieser Benennung ist eine Einverständniserklärung des Stellvertreters beizufügen. Befindet sich ein Grundstück im Besitze einer Behörde, einer Korporation oder einer Gesellschaft, so kann die Meldepflicht

dem Grundstücksverwalter übertragen werden; die Übertragung ist dem Stadtmagistrat anzuzeigen; die strafrechtliche Verantwortung geht in diesem Falle auf den Grundstücksverwalter über."

IV.

Der § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede wirtschaftlich selbständige Person ist auf einem besonderen Blatte zu melden.“

V.

Diese Abänderungen gelten auch für die Stadtgemeinde Nordenham und die Gemeinde Blexen, auf welche die Ministerialbekanntmachung vom 27. August 1903 für anwendbar erklärt ist.

Oldenburg, den 10. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№ 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Barel.

Oldenburg, den 10. April 1912.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, sowie des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903, — Gesetzsammlung S. 863 — und ihre späteren Abänderungen finden vom 1. Mai 1912 an auch in der Stadtgemeinde Barel Anwendung.

Oldenburg, den 10. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№. 37.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Brake.

Oldenburg, den 15. April 1912.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Brake angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Juni d. J. an für einen Zeitraum von 6 Jahren nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Tage treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4—6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene Röhrungsordnung,

welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Brake in Kraft.

Oldenburg, den 15. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Ziegenbockförungsordnung

für

den Amtsverband Brake.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Brake bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten und einem dritten Mitgliede besteht.

Das zweite Mitglied vertritt den Obmann in Verhinderungsfällen.

Für diese Vertretungsfälle, sowie für sonstige Verhinderungsfälle des zweiten und dritten Mitgliedes werden ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) als Rörungskommission (Art. 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen,
- c) Tieren, welche zur Zucht ganz vorzüglich geeignet sind, Prämien zu geben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amt drei geeignete Personen zu bezeichnen hat, die Wahl des zweiten und dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner durch den Amtratsrat.

§ 2. Das zweite und dritte Mitglied und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 3. Das Amt der Kommissionsmitglieder und der Ersatzmänner dauert vier Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederernennung oder Wiederwahl zulässig.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet; ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gegeben.

§ 5. Die Berufung zum Obmann kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit nieder-

legen. Liegen solche Gründe nicht vor, so ist er erst nach einjährigem Dienste berechtigt, das Amt nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederzulegen.

§ 6. Für die im Verbande Wohnenden gelten über die Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes entsprechend die Bestimmungen des Art. 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Ladung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Ladung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzugeben.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist. Dadurch, daß ein Mitglied sich der Abstimmung enthält oder die Versammlung verläßt, wird diese nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 5. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörungs-
kommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, führt den
Vorsitz, leitet die Rörung, protokolliert die Beschlüsse und
eröffnet den beteiligten Bockbesitzern dessen Inhalt, bei Ab-
föhrungen unter kurzer Angabe der Gründe. Das Original
des Protokolls bleibt bei seinen Akten; eine Abschrift ist an
das Amt zu senden.

Die Ladungen geschehen durch die Post.

§ 3. Die Vorschriften des Art. 5 §§ 2, 3 und 4
finden entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen
Sanenschlages angeföört werden, welche den Ausdruck der
Männlichkeit aufweisen, gesund und kräftig in den einzelnen
Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken
ausreichende Alter haben, welches niemals unter sechs Mo-
naten betragen darf.

§ 2. In einer Gemeinde, in welcher die Ziegenzucht
noch zurückgeblieben ist, kann die Kommission unter all-
mählicher Steigerung der Anforderungen Ausnahmen zulassen.

§ 3. Angeföorte Böcke, welche diesen Anforderungen
nicht mehr entsprechen, werden abgeföört.

Artikel 8.

Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger
als ein Jahr zum Decken zugelassen werden.

Ausnahmen sind zu gestatten, wenn sichergestellt ist,
daß die Böcke nicht ihre eigene Nachzucht decken.

Artikel 9.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 15. September an möglichst bequem gelegenen Orten.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§ 2. Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmann veranlaßt werden.

§ 3. Für jeden bei der Hauptföhrung erstmalig angeführten Bock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 1 *M.*, für den bei der Nachföhrung angeführten Bock 2 *M.* zu Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäfts wird vom Amte nach den vom Obmann eingesandten über die Föhrung aufgenommenen Protokollen eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsauftrag zugefertigt.

Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeführten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föhrungs-

kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher für den Rörungsbezirk bis zur nächsten Hauptföderung Gültigkeit hat und zu diesem Termin zurückzugeben ist. Er kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeförite Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle einer späteren Abföderung beseitigt wird.

§ 3. Jeder Besitzer eines Bockes ist verpflichtet, die Anbringung oder Beseitigung des Kennzeichens zu dulden.

Artikel 12.

§ 1. Wird ein Bock von der Rörungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgefört, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsföderung zu verlangen.

§ 2. Sie geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus dem Obmann und den zwei Mitgliedern oder Ersatzmännern besteht, welche bei der Rörung nicht mitgewirkt haben.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsföderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls oder innerhalb 14 Tagen schriftlich unter Hinterlegung von 5 *M* bei dem Obmann zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten vom Amt eine Aufforderung dazu mit kurzer Frist. Läßt er auch diese unbenuzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföderung verlustig.

§ 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und ihr Verfahren gelten die Bestimmungen des Art. 6 §§ 2 und 3 und der Artikel 7 und 8.

§ 5. Wird der Bock bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Art. 10). Wird er abgefördert, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 13.

Die Verteilung von Prämien geschieht am Schlusse der Förungen. Von einer nochmaligen Vorführung der für die Prämierung in Aussicht genommenen Böcke ist in der Regel abzusehen.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren können vom Amtsvorstande nach Anhörung der Verbandskommission erlassen werden.

Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abförung wird vom Amte bekannt gemacht.

Artikel 15.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt eine Mark.

Artikel 16.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Förungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M* für einen Tag und 3 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 Pfennig für jedes

Kilometer des Hin- und Rückwegs. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der haren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten und dritten ständigen Mitgliedes und der Ersatzmänner sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen dieser beiden vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgegenstände und Vordrucke für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 17.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in den Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Anhörung der Verbandskommissionen.

N^o. 38.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe.
Oldenburg, den 18. April 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von
Ausgaben im Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das
Jahr 1912 die Summe von 10 100 000 *M* zu beschaffen
und zu diesem Zweck in obigem Nennbetrage durch Ausgabe
von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landes-
kasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.

§ 2.

Die Anleihen (§ 1) sind für den Gläubiger unkündbar.
Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie so-
wohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen
und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezah-
lung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer
Frist von mindestens 3 Monaten zu kündigen. Auf dieses
Recht kann sie für den Zeitraum von höchstens fünfzehn
Jahren verzichten.

§ 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuld-
verschreibungen nicht unter angemessenen Bedingungen ge-
schehen kann, ist die Staatsregierung ermächtigt, bis zum
Betrage von 10 100 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche
Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren
wieder einzulösen sind.

§ 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Ministerium
der Finanzen beauftragt, das insbesondere auch die nähere

Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

§ 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 3. April 1911 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigebrannten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 18. April 1912.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.) Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.